



Der Aegidienhof in Lübecks Zentrum ist ein soziales Wohnprojekt, das Menschen zusammenbringen will.

Foto: Hartmuth Höhn

Frau Holzingers Heilige

Bauen und sanieren nach eigenem Geschmack und Bedarf?
In **denkmalgeschützten Gebäuden** gelten andere Regeln.

Karin Lubowski

Die Fenster nach eigenem Geschmack erneuern oder einfach mal schnell tapezieren? Was sonst im Ermessen des Eigentümers liegt, ist bei Ursula Holzinger unmöglich. Die Lübeckerin ist eine von sechs Eigentümern eines denkmalgeschützten, 730 Jahre alten Hauses. An den Wänden ihres Wohnbereichs: sechs Heiligendarstellungen, mit denen sie dem Denkmalschutz verpflichtet ist.

Die 89 Jahre alte promovierte Volkswirtin weiß es noch genau. Schwiegersohn und Tochter waren gerade dabei, den Fußboden neu zu verlegen. „Plötzlich standen Leute im Zimmer“, sagt Ursula Holzinger, „die wollten sich anschauen, was es bei mir zu sehen gibt.“ Es war ein Tag des offenen Denkmals.

Und es war wohl auch der Tag, an dem ihr endgültig klar wurde, dass sie, aus Berlin nach Lübeck gekommen, nicht einfach in eine gut gelegene Wohnung zieht, sondern in eine Besonderheit mitten im Unesco-Welterbe. Zu sehen gab es bei ihr nämlich die ersten Heiligenfiguren, die von Experten bereits als Sensation beschrieben wurden.



Bauen: Wunsch und Wirklichkeit

Denkmalschutz

Hat sie gewusst, worauf sie sich einlässt? „Ich war ahnungslos genug, um die Wohnung zu kaufen“, sagt Ursula Holzinger. Es klingt heiter. „Ich glaube, ich bin bedürftig nach exzeptionellen Dingen.“ Die hatten sich zunächst so deutlich jedoch nicht angekündigt. Klar war, dass das 1294 erstmals erwähnte Gebäude als Begenstift diente, nach der Reformation als Damenstift, 1846 als Armenanstalt und nach dem Zweiten Weltkrieg bis 1999 als Sozialamt.

Johannes der Täufer zum Einzug

Danach stand es leer. Die Wände Ihrer Wohnung waren getüncht. In ersten Sichtfenstern konnte der Architekt unter der Tünche zunächst nichts ausmachen. Doch als Ursula Holzinger im November 2002 einzog, gehörte zu ihrer wichtigsten Lektüre schon das Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein, denn da waren drei

der figürlichen Darstellungen aufgetaucht: Johannes, der Täufer, zwischen zwei Fenstern. Links an einem Torbogen deutete sich der 1073 heiliggesprochene Theobald von Thann an.

Rechts am Torbogen zu ahnen war die heilige Anna mit ihrer Tochter Maria und dem Jesuskind, allesamt freigelegt von der Restauratorin Eileen Wulff. Die holte im Halbjahrestakt weitere Heilige unter der bröselnden Tünche hervor: zunächst einen Bischof. „Nein, bitte! Nicht noch mehr!“, habe sie verzweifelt ausgerufen, als dann eine Darstellung der heiligen Margareta erschien, schließlich, im Sommer 2004, Teile eines Christophorus.

Denkmalschutz prüft jährlich

Seither hält der Lübecker Denkmalschutz regelmäßig Kontakt. Erst vier Mal im Jahr, dann zwei Mal, inzwischen einmal kommt eine Restauratorin zur Wartung und Pflege der Heiligen im Wohnzimmer und dekorativer Wandmalereien in einer weiteren Wohnung des Hauses. Darüber gibt es einen Vertrag.

Die 200 Euro jährlich für die Arbeiten und die Protokollierung begleichen die Eigentümer aus der gemeinsamen In-

standhaltungskasse. Denn es sind die Eigentümer, die für die sachgemäße Erhaltung eines Denkmals verantwortlich sind – „im Rahmen des Zumutbaren“, wie das Denkmalschutzgesetz des Landes in § 16 vermerkt. Die Bewohner des ehemaligen Beginenstifts sind finanziell bisher glimpflich davongekommen.

Haus per Hand abgetragen

Ungleich aufwendiger sind die Bau- und Sanierungsmaßnahmen in der Straße Kolk, wo unter dem finanziellen Schirm der Possehl-Stiftung teils hinter denkmalgeschützten Fassaden ein neues Ensemble für das Figurentheater und Theater-Figuren-Museum entsteht. Zum Schutz der historischen Nachbargebäude musste dort ein nicht zu rettendes Haus per Hand abgetragen werden.

Bei weiteren Arbeiten traten unter anderem Wandmalereien zutage. Die Possehl-Stiftung hat Erfahrung mit dem Bauen auf historischem Grund: Auch die Fertigstellung des Europäischen Hansemuseums verzögerte und verteuerte sich mit archäologischen Funden während der Arbeiten.

Augen zu und einen Fund verheimlichen, oder, wie es der lockere Spruch sagt: „Hau weg das Zeug, bevor der Denkmalpfleger kommt“? Das ist nicht empfehlenswert. „Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen“, heißt es in §15 des Denkmalschutzgesetzes. Zuwiderhandlungen werden ebenso geahndet wie Verstöße gegen sachgerechten Umgang mit Denkmälern. Für sachgerechten Umgang sorgt der Denkmalschutz mit Hilfe darin erfahrenen Handwerkern.

Das kostet, denn Eigentum verpflichtet zum Erhalt historischer Schätze für die Nachwelt. 20 Millionen Euro werden in Nordfriesland für den Erhalt von 16 der 18 historischen Eiderstädter Kirchen gebraucht – ein einzigartiges Ensemble, das vom Verfall bedroht ist. Knapp die Hälfte der Summe zahlt der Bund, 500 000 Euro steuert das Land bei, 600 000 Euro die Eiderstedter Kirchengemeinden. Für den Rest müssen die Nordkirche und der Kirchenkreis Nordfriesland aufkommen. Eine Spendenaktion – „Eiderstedter Schutzengel“ – läuft.

Wie weit Denkmalschutz wirtschaftlich zumutbar und ob dies gegen eine Erinnerungskultur aufzurechnen ist, ist eine diskutierte Frage. „Erinnerungsvermögen ist Voraussetzung für Orientierung“, heißt es im Internetauftritt der



Leben mit Heiligen: Die Lübeckerin Ursula Holzinger vor Wandmalereien in ihrem Wohnzimmer. Foto: Karin Lubowski

„Nein, bitte! Nicht noch mehr!“

Ursula Holzinger
beim Fund weiterer Malereien

Landesregierung und zum Denkmalschutzgesetz steht, es solle „den Schutz des kulturellen Erbes sicherstellen“.

Kosten bis 100 Prozent abschreibbar

Dass es unter diesen Voraussetzungen – für Privatleute wie für Unternehmen und Institutionen – kostspielig werden kann, wenn es etwa um energetisch sinnvolle und politisch geforderte energetische Umbaumaßnahmen geht, beschreibt die IHK Schleswig-Holstein: „Immerhin können sich steuerliche Vorteile ergeben: So können im Rahmen der Denkmalschutz-AfA (Absetzung für Abnutzung) 100 Prozent der Instandhaltungs- und Modernisierungskosten abgeschrieben werden.“

Weil die Sache kompliziert ist, braucht es Expertenrat bei möglichen finanziellen Hilfen und Erleichterungen. Annegret Möhlenkamp, bis zum Ruhestand 2021 Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Lübecker Denkmalpflege, hat unter anderem die Freilegung der Heiligen bei Ursula Holzinger begleitet.

In ihrer jüngsten Publikation zur „Wand und Deckenmalerei im Lübecker Bürgerhaus“ bringt sie die Verantwort

ung heutiger Bewohner von historischen Häusern zur Sprache und erinnert noch einmal: „Prinzipiell ist der Eigentümer eines Denkmals verpflichtet, sein Kulturgut in einem guten Zustand zu halten.“ Um Mehrkosten aufzufangen, seien steuerliche Vergünstigungen und die Hilfe der amtlichen Denkmalpflege durch Gutachten und Stellungnahmen etwa bei Drittmittelanträgen möglich.

Etwas mehr Pragmatismus wäre gut

Ursula Holzinger, die, so sagt sie, vor 20 Jahren keine Ahnung von Lübecks mittelalterlicher Geschichte hatte, ist durch Erfahrung zur Expertin geworden; der jährliche Tag des offenen Denkmals ist für sie zu einer Pflichtveranstaltung geworden. Ständig sichtbar sind bei ihr Johannes der Täufer, Theobald von Thann und Anna Selbdritt.

Die Wände sind mit Gipskartonplatten verkleidet, die anderen Heiligen hinter Revisionsklappen aus Hartfaserplatten verborgen. Sie hat gelernt, zugunsten des Raumklimas Frikadellen statt in der Pfanne, im Backofen zu garen.

Insgesamt hätte sie im Umgang mit Denkmälern gern etwas mehr Pragmatismus. Sie und die anderen Hausbewohner möchten die alten, mehrfach lackierten Fenster zum Hof sanieren lassen. Farbentfernung per Heißluft oder abschleifen sei die Frage gewesen. Die Lösung ist schwierig. „Uns wurde gesagt, dass die unterste Schicht der Farbe unter Denkmalschutz steht.“

Erhaltung des Denkmals

Auszug aus dem Gesetz

- (1) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie die sonst Verfügungsberechtigten haben Denkmale im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen.
- (2) Wer ein Denkmal vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt, ist unabhängig von der Verhängung einer Geldbuße zum Ersatz des von ihm verursachten Schadens verpflichtet.
- (3) Ein Eigentümerwechsel ist der oberen Denkmalschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 90 Absatz 3 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

§ 16 Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein